Update

Steuertraining Band 1
Sachbearbeiter/in
Einzelne Themen und Prüfungsserien

Aufgaben

als Lehrmittelverlag

Auflage 2022

Aktualisierte Lösungen

Freedownload ab unserer Homepage www.als-lehrmittelverlag.ch unter Downloads. Bei den ab 01.01.2026 herabgeladenen Lösungen sind die bis zu diesem Datum erstellen Updates enthalten.

Rechte

© 2023 Sämtliche Rechte bei: ***als* Lehrmittelverlag GmbH**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Inhalt

1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025[1] 3
2. Updates Steuertraining Band 1, Stand 01.01.2025 5
 Aufgabe 13 (Leibrenten) Abschnitt 2.1 5
 Test 2 Aufgabe 2 (Leibrenten) Abschnitt 3.3 5
 Prüfungsserie 4 Aufgabe 4 (Leibrenten) 6
 Prüfungsserie 6 Aufgabe 2 (Leibrenten) 6
 Prüfungsserie 15 Aufgabe (Leibrenten) 7
3. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2026[1] 9
4. Updates Steuertraining Band 1, Stand 01.01.2026 10
 2.2.3.1 Übersicht 10
 2.2.3.2 AHV/IV, berufliche Vorsorge und gebundene private Vorsorge 10

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2025[1]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2025 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
36 Abs. 1 und 2	Tarife	Siehe Gesetzesartikel 2024	**Siehe Gesetzesartikel 2025**	Anpassung an die Inflationsrate
36 Abs. 2bis	Elterntarif; Ermässigung des Steuerbetrages	259	**263**	
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	3’600 5’400	**3’700** **5’550**	In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3 Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. g	Versicherungsprämienabzug	1’800 2’700	**1’800** **2’700**	Für alle übrigen Steuerpflichtigen mit Beiträgen an die Säulen 1 und 3 Ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3
33 Abs. 1 Bst. i	Mitgliederbeiträge an politische Parteien	10’400	**10’600**	
33 Abs. 1 Bst. J	Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	12’900	**13’000**	
33 Abs. 3	Kinderdrittbetreuungsabzug	25’500	**25’800**	

[1] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
33 Abs. 2	Zweiverdienerabzug (Minimum – Maximum)	8’500 – 13’900	**8’600 – 14’100**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Online-Geldspiele	5’300 – 26’400	**5’300 – 26’800**	
33 Abs. 4	Gewinnungskosten Einsatzkosten Geldspiele	5’300	**5’400**	
35 Abs. 1 Bst. a	Sozialabzug Kinderabzug	Je 6’700	**Je 6’800**	
35 Abs- 1 Bst. b	Sozialabzug Unterstützungsabzug	6’700	**6’800**	
35 Abs. 1 Bst. c	Sozialabzug Verheiratetenabzug	2’800	**2’800**	
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	429’100	**434’700**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’300**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grossspielen	1'056’600	**1'070’400**	Steuerfrei
24 Bst. J	Gewinnspiele Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung	1’100	**1’100**	
26 Abs. 1 Bst. a	Berufskosten	3’200	**3’300**	Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2025 unverändert.

Korrekturen in Bezug auf die kalte Progression sind in den nachfolgenden Updates enthalten.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

2. Updates Steuertraining Band 1, Stand 01.01.2025

Aufgabe 13 (Leibrenten) Abschnitt 2.1

Vervollständigen Sie folgende Tabelle, indem Sie

- die gesetzlichen Bestimmungen (DBG) aufführen,
- mit Ja oder Nein bezeichnen, ob die Beiträge abzugsfähig sind oder nicht,
- mit Ja oder Nein bezeichnen, ob die Leistungen als Rente oder Kapitalleistung steuerbar sind oder nicht.

	Gesetzliche Bestimmungen (DBG)	**Beiträge: abzugsfähig Ja /Nein**	**Auszahlung als Rente oder als Kapitalleis-tung: Steuerbar Ja/Nein**
Erhalt bzw. Beiträge Rente aus 2. Säule			
Beiträge an bzw. Rente aus AHV/IV			
Prämien für rückkaufsfähige Ka-pitalversicherungen bzw. Rück-zahlung als Kapitalleistung (Säule 3 b)			

Test 2 Aufgabe 2 (Leibrenten) Abschnitt 3.3

Kreuzen Sie «Richtig» für richtige Aussage bzw. «Falsch» für ganz falsche oder teilweise falsche Aussage an.

Richtig	**Falsch**	
❑	❑	Juristische Personen begründen immer am Ort des statutarischen Sitzes eine unbe-schränkte Steuerpflicht.
❑	❑	Bei Neugründungen beginnt die Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften und Genos-senschaften immer an dem Tag, an dem sie ins Handelsregister eingetragen werden (ausser bei Umstrukturierungen).
❑	❑	Für juristische Personen gilt bei der direkten Bundessteuer ein proportionaler Steu-ersatz.
❑	❑	Bei juristischen Personen ist die Steuerperiode zwingend analog dem Kalenderjahr.
❑	❑	Gemäss DBG können bei juristischen Personen und selbständig Erwerbenden Ver-luste aus den sechs der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezo-gen werden.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

❑	❑	Bei selbständiger Erwerbstätigkeit kann das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichen.
❑	❑	In rechtlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten werden immer gemeinsam besteuert.
❑	❑	Die Kapitaleinlagen in Kapitalgesellschaften werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.
❑	❑	Die Gewinnsteuer bei Einzelunternehmungen beträgt 8,5% des Reingewinnes.
~~❑~~	~~❑~~	~~Leibrenten sind zu 40% steuerbar.~~
❑	❑	Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden nicht als Steuersubjekt behandelt. Die einzelnen Gesellschafter sind Steuersubjekte.

Prüfungsserie 4 Aufgabe 4 (Leibrenten)

Bestimmen Sie, ob und wie folgende Zuflüsse von der direkten Bundessteuer als Einkommen erfasst werden (keine anderen Steuerarten!), indem Sie den Ziffern die dazu gehörigen Buchstaben zuordnen. Bei jedem Sachverhalt (jeder Ziffer) treffen einer oder mehrere Buchstaben zu. Treffen mehrere zu, sind alle zutreffenden aufzuführen. Gehen Sie davon aus, dass alle Empfänger dieser Leistungen in der Schweiz wohnen. Hinweis: Zuviel aufgeführte Buchstaben vermindern Ihre erreichte Punktzahl.

Buchstabe:	**Verleihen Sie für:**
A	zusammen mit übrigem Einkommen zu versteuern
B	gesondert vom übrigen Einkommen zu versteuern
C	zu 100% als Einkommen zu versteuern
D	zwar steuerbares Einkommen, aber zu weniger als 100% steuerbar
E	Zwar voll steuerbares Einkommen, jedoch mit Satz- oder Tarifvergünstigung
F	Steuerfrei

Lösen Sie die folgenden Teilaufgaben 1 – 7		**Zutreffende Buchstaben**
1.	Erhaltene Schenkung	F
2.	Kapitalleistung bei Tod (reine Risikoversicherung)	B, C, E
3.	Dividende, als Alleinaktionär erhalten	A, D
4.	Kapitalleistung aus gebundener Vorsorge (3. Säule a)	B, C, E
5.	Gewinn eines Autos an einer Tombola (Geschicklichkeitsspiel zur Verkaufsförderung), Wert CHF 30'000.-	A, C
6.	Stipendien an einen Studierenden	F
~~7.~~	~~Leibrenten~~	~~A, D~~

Prüfungsserie 6 Aufgabe 2 (Leibrenten)

Berechnen Sie das steuerbare Einkommen von Renata Durst, indem Sie das nachfolgende Schema vollständig ausfüllen. Die Berufskosten und die Liegenschaftskosten sind in der aufgeführten Höhe steuerlich zu akzeptieren, d.h. zum Abzug zuzulassen. Nicht genannte Posten (Abzüge) sind nicht zu berücksichtigen.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Posten:	Betrag TCHF	Steuerbar TCHF
Nettolohn	160	
Bruttoertrag Liegenschaften, ohne von Mietern gezahlte Nebenkosten	30	
Zinsen aus Obligationen und Sparkonten	10	
Erzielter Gewinn bei einer Lotterie zur Verkaufsförderung	40	
Gewinn aus ausländischem Spielcasino, umgerechnet	12	
Schenkung: vom Onkel erhaltene Barmittel	77	
Steuerlich akzeptierte Berufskosten	13	
Werterhaltende Liegenschaftskosten	12	
~~An Dritte gezahlte Leibrente (Jahresrente)~~	~~5~~	
Schuldzinsen (nachweislich bezahlt)	100	
Tatsächlich gezahlte Lottoeinsatzkosten	7	
Steuerbares Einkommen		

Prüfungsserie 15 Aufgabe (Leibrenten)

Berechnen Sie das steuerbare Einkommen von Renata Fieslein, indem Sie im folgenden Schema die Betragsspalte (CHF) ausfüllen. Beachten Sie dabei Folgendes

- Einkünfte sind mit einem Plus (+) und dem jeweils zutreffenden Betrag, Abzüge mit einem Minus (-) und dem jeweils zutreffenden Betrag aufzuführen.
- Sofern bei einer Zeile weder Einkünfte noch Abzüge vorliegen, ist 0 einzusetzen.
- Leere Felder werden nicht bewertet.

Weitere Angaben:

- Die in der Aufgabenstellung aufgeführten Abzüge sind in dieser Höhe nachweisbar und zweckbestimmt verwendet worden.
- Nicht aufgeführte bzw. nicht verlangte Abzüge sind nicht zu berücksichtigen.
- Renata Fieslein unterstützt (ausser der im Aufgabentext erwähnten Leibrente) keine anderen Personen.
- Eine allfällig geschuldete Verrechnungssteuer ist ordnungsgemäss entrichtet und überwälzt worden. Angegebene Vermögenserträge verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug der Verrechnungssteuer.

Nr.	Beschreibung	Betrag (CHF)
1	Einkünfte aus unselbständigem Erwerb: • Bruttolohn CHF 85‘000.-, Nettolohn CHF 77‘000.-.	
2	Beteiligung an der Nana AG, 20% der Aktien im Privatvermögen: • Dividendenausschüttung CHF 20‘000.- (dies ist der auf Renata Fieslein entfallende Teil).	

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Nr.	Beschreibung	Betrag (CHF)
3	Beteiligung an der Sasa AG, 100% der Aktien im Privatvermögen: • Kaufpreis vor 10 Jahren: CHF 100‘000.- (= Nennwert). • Verkauf sämtlicher Aktien in diesem Jahr zu CHF 188‘000.- an einen Kollegen, der die Aktien ebenfalls im Privatvermögen hält.	
4	Obligationen des Elektrizitätswerks Häsli: • Nennwert CHF 400‘000.-, jährlicher Zins (fällig jeweils per 31. Januar) CHF 10‘000.-. • Ausgabe vor 10 Jahren zum Kurs 100%, Rückkauf dieses Jahr per 31. Januar zum Kurs 112%, keine Handänderung während der Laufzeit, d.h. Renata Fieslein besitzt die Obligationen seit der Ausgabe).	
5	Selbstgenutzten Eigentumswohnung, vor 15 Jahren gebaut: • Steueramtlich festgelegter Jahres-Eigenmietwert CHF 27‘000.-. • Die Liegenschaftskostenpauschale ist zu berücksichtigen.	
6	Lottogewinn in der Schweiz CHF 900.-.	
7	Erhaltene Genugtuungszahlung (Schmerzensgeld) CHF 500.-.	
8	Berufskosten (steuerlich akzeptiert) CHF 12‘000.-.	
9	Beiträge an die 3. Säule a (Hinweis: der Lohn ist BVG-pflichtig): • Effektive Einzahlung CHF 5‘000.	
10	Schuldzinsen: Nachweisbar dieses Jahr bezahlt: CHF 10‘000.-	
~~11~~	~~Gezahlte Leibrente an den bedürftigen Onkel~~ ~~• Gemäss Leibrentenvertrag pro Jahr: CHF 30‘000.-~~	
11	Allgemeiner Abzug für Versicherungsprämien / Zinsen von Sparkapitalien (gesetzlich zulässiger Gesamtbetrag für Alleinstehende ohne Kinder)	
12	Zahnarztrechnung: • Renata Fieslein besitzt keine Zahnpflegeversicherung. • Rechnungsbetrag: CHF 200.-.	
13	Privatfahrzeug, das nicht beruflich genutzt wird: • Dieses Auto wurde nicht gekauft, sondern geleast • Jährliche Leasingraten: CHF 20‘000.-	

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

3. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 01.01.2026[1]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den 01.01.2026 bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2025 in CHF	**Stand 01.01.2026 in CHF**	**Bemerkungen**
Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	434’700	**435’000**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’400**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grossspielen	1'070’400	**1'071’000**	Steuerfrei
26 Abs. 1 Bst. a	Fahrkosten für Automobile pro Kilometer	0.70	**0.75**	

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2026 unverändert.

Korrekturen in Bezug auf die kalte Progression sind in den nachfolgenden Updates enthalten.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

4. Updates Steuertraining Band 1, Stand 01.01.2026

2.2.3.1 Übersicht

c) BVG (2. Säule) und gebundene private Vorsorge (3. Säule a); siehe auch Abschnitt 2.2.3.3

Stichwort	Einkommenssteuer
Beiträge	Abzugsfähig[2] (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG)
Nachzahlungen von Beiträgen Säule 3a	Abzugsfähig[3] (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und e DBG)

2.2.3.2 AHV/IV, berufliche Vorsorge und gebundene private Vorsorge

a) Beiträge in die 1., 2. und 3. Säule a sowie Nachzahlungen von Einkäufen (Beitragslücken) in die 3. Säule a

Vom steuerbaren Einkommen können Nachzahlungen von Beiträgen in die Säule 3a (Nachzahlung von Beitragslücken) nur für verpasste oder unvollständige Einzahlungen ab 1.1.2025 abgezogen werden. Sie sind für Lücken ab 1.1.2025 bis zu zehn Jahren rückwirkend zulässig.[4] Der Abzug ist in jedem Fall auf den «kleinen Abzug» beschränkt (Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3, gilt auch für Vorsorgenehmende ohne 2 Säule).

Voraussetzung ist, dass

- im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträgliche Beiträge einbezahlt werden,
- der ordentliche Maximalbetrag im Jahr der Nachzahlung vollständig ausgeschöpft wird,
- pro Beitragslücke nur ein Einkauf vorliegt, jedoch kann ein Einkauf mehrere Lücken abdecken, aber eine Verteilung einer Nachzahlung über mehrere Jahre ist nicht möglich5,
- noch kein Leistungsbezug nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3 stattgefunden hat.

[2] Im Rahmen der gesetzlichen bzw. reglementarischen Vorschriften.
[3] Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, vgl. VO über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an die Säule 3a (Art. 7a der BVV 3).
[4] Beispiele: Im Kalenderjahr 2026 kann eine im Kalenderjahr 2025 entstandene Lücke nachbezahlt werden. Im Kalenderjahr 2033 können zehn Jahre zurück, längstens aber bis zum Kalenderjahr 2025, Lücken nachbezahlt werden.
[5] Für jedes Jahr mit einer Beitragslücke ist jeweils nur eine rückwirkende Einzahlung erlaubt. Der Betrag kann also nicht auf mehrere Einzahlungen oder Jahre aufgeteilt werden.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Als Leistungsbezug nach Art. 3 Abs. 1 BVV 3 gilt die Ausrichtung von Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters. Der Bezug von Altersleistungen kann maximal 5 Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufgeschoben werden, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Sobald also Altersleistungen fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters aus der Säule 3a bezogen werden, ist keine Nachzahlung mehr möglich.

Für Nachzahlungen ist ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen (früher als fünf Jahre vor Erreichung des Referenzalters) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 BVV 3 nicht schädlich. Insbesondere nicht bei folgenden Fällen:

- Auflösung des Vorsorgeverhältnisses infolge Invalidität,
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Finanzierung von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder der Rückzahlung von Hypotheken.

Beispiel (Nachzahlung und Abzug)

Der Büroangestellte Peter erfüllt in den relevanten Jahren die Voraussetzung, ein AHV-pflichtiges Einkommen zu haben. Peter zahlt im Jahr 2025 CHF 3’000.– in seine Vorsorgepolice ein. Somit zahlt er weniger als den maximal möglichen Betrag in Höhe von CHF 7’258.-. ein. Im Jahr 2025 entsteht eine Beitragslücke von CHF 4’258.-. Peter kann im Jahr 2026 den vollen Maximalbetrag (CHF 7'258.-) für das laufende Jahr sowie, um die Lücke aus dem Jahr 2025 zu schliessen, zusätzlich die Differenz von CHF 4’258.- einzahlen.

Die reguläre Einzahlung als auch die Nachzahlung im Betrage von CHF 11'016.- kann Peter im Kalenderjahr 2026 vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Entstandene Lücken vor 2025 kann Peter jedoch nicht nachzahlen.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger